

## Vom Almosengeben zur öffentlichen Fürsorge

### B e s c h l u ß.

Den 11. August 1803.

Eine allgemeine Betteljagd im Kanton  
betreffend

Die Regierungs-Räthe des Kantons  
St. Gallen;

Auf eingegangene Berichte, daß eine beträcht  
liche Anzahl fremden und schweizerischen Bettelgesin  
dels im Kanton herumstreife, und dadurch die Sicher  
heit der Bürger gefährdet werde,

beschließen:

1. Es soll im ganzen Kanton St. Gallen den 18ten  
August eine allgemeine Betteljagd veranstaltet  
werden.

---

— Aus dem St.Gallischen Kantonsblatt  
für das Jahr 1803

Wir haben gesehen, dass die Menschen des 19. Jahrhunderts angesichts der herrschenden und der verheissenen Möglichkeiten sowie der humanitären Zielvorstellungen, die ihnen das Zeitalter der Vernunft als kostbares, verpflichtendes Erbe hinterlassen hat, nicht mehr gewillt waren, Armut einfach hinzunehmen; vielmehr bewerteten sie diese als gravierende Beleidigung der Menschenwürde. Die durchaus verdienstvollen privaten Hilfsorganisationen waren allerdings in ihrer Absicht, die Not zurückzudrängen, gehörig überfordert. Staat und Gemeinden kamen, auch wenn dies nur schwer mit liberalen und konservativen Idealen in Übereinstimmung zu bringen war nicht umhin, sich in bescheidenstem Masse zu engagieren, damit ein Minimum an Gerechtigkeit und humanitärer Praxis gewährleistet war. So begann der schrittweise Ausbau der kantonalen und kommunalen Armenfürsorge, ein Prozess, der allerdings zäh verlief, weil seine Promotoren nicht von übermässiger Begeisterung erfüllt waren. Dass aus der Schweiz einstmals ein Wohlfahrtsstaat werden sollte, war damals nicht einmal von den klarsichtigsten Propheten auszumachen.

1835 trat ein kantonales Armengesetz in Kraft - es galt bis 1926 -, welches den politischen oder den Ortsgemeinden die Besorgung des Armenwesens übertrug. Ein bemerkenswerter Passus dieses Gesetzes hielt als Zweck jeder Hilfe fest, die Armen soweit zu bringen, dass sie selbst in der Lage seien, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, «statt andern zur Last zu fallend».<sup>71</sup>

Unterstützungsberechtigt waren nur Notarme, und die Hilfe hatte sich strikte auf das Lebensnotwendige zu beschränken. Was unter diesem Begriff zu verstehen war, blieb allerdings dem Urteil der Gemeindebeamten überlassen.

Die kommunale Regelung der Armenfürsorge bildete natürlicherweise einen idealen Nährboden, auf dem

kleinkarrierter Örtli-Egoismus prächtig gedeihen konnte.

Falls die Gemeinden einmal ausserstande waren, die Mittel für die Armenhilfe aufzubringen, stand ihnen zu, eine besondere Armensteuer zu erheben. Verständlich also, dass die belasteten Körperschaften alles daran setzten, die Zahl der Unterstützungsberechtigten klein zu halten und den Schwarzen Peter möglichst weiterzugeben, an die Kirche etwa oder an andere Gemeinden. Wer Hilfe genoss, dem war «der Besuch von Wirts- und Schenkhäusern sowie alles Spiel verboten».<sup>72</sup> Ebenso untersagte ihm das Gesetz, sich «dem Bettel oder einer herumschweifenden Lebensart» zu ergeben. Falls Ermahnungen nichts fruchteten, war der Gemeinderat befugt, den Delinquenten «mit 1- bis 4tägiger Einsperrung bei Wasser und Brot» oder durch «Anlegung eines Klotzes»<sup>73</sup> zum soliden Lebenswandel zu zwingen. Solche Details geben genügend Auskunft über den Charakter dieser Armenfürsorge, die allerdings vom Departement des Innern überwacht wurde, was wenigstens die grössten Missstände verhindert hat.

Die bequemste Lösung für die Gemeinden war stets die Einweisung ins Armenhaus. Eine Witwe gelangte 1874 an den Rorschacher Gemeinderat «um Verabreichung einer unentgeltlichen Unterstützung aus der Armenkasse». Ihr Gesuch wurde ohne Begründung mit der lakonischen Bemerkung abgefertigt: «Kann sie ihr Auskommen nicht finden, mag sie sich ins Armenhaus begeben.»<sup>74</sup> Wir sind damit bei einem Stichwort angelangt, das bei vielen Tagelöhnern, Lohnarbeitern und Kleinbauern Angst und Schrecken ausgelöst hat, was zu begreifen ist, wenn man weiss, wie schlecht solche Häuser oft, besonders auf dem Lande, geführt worden sind, und wer sich einmal im Armenhaus befand, der war gesellschaftlich erledigt. Das ist der Grund, weshalb viele, die der Unterstützung bedurft hätten, sich still verhielten und lieber das traurige Los der Entbehrung auf sich nahmen als den Makel des Armenhäuslers.

Im ganzen Kanton gab es 1847 16 Armenhäuser, 1856 bereits 82. Im Jahre 1885 baute die Rorschacher Ortsbürgergemeinde auf dem Kreuzackergut ein Doppelhaus als neue Waisen- und Armen anstalt. Der regierungsrätliche Amtsbericht sprach sich lobend aus «über die gesunde, aussichtsreiche und freie Lage der Anstalt, die von sorgfältig gepflegtem eigenem Kulturland umgeben und genügend mit Wasser versehen»<sup>75</sup> sei. Der Bau war für 26 Erwachsene und ebensoviele Kinder berechnet. Später kam es zu einer Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde, insofern das Rorschacher Armenhaus nur noch Waisen aufnahm, die armen Erwachsenen wurden im Bürgerheim Rorschacherberg untergebracht.



Das 1885 erbaute Armen- und Waisenhaus

Alle Insassen mussten zur Arbeit angehalten werden. Die männlichen Erwachsenen setzte man regelmässig zur Beseitigung der Abfälle in der Stadt ein. Kinder oblagen vornehmlich landwirtschaftlichen Arbeiten, soweit ihnen dies Kirchen- und Schulbesuch noch gestatteten. Weshalb hätte die zeitbeherrschende Arbeitsideologie ausgerechnet vor den Toren der Armenanstalten haltmachen sollen? Mit Genugtuung stellte man an höchster Stelle die zunehmende Anerkennung der Einsicht fest, «dass regelmässige Arbeit in den Armenhäusern unerlässliches Bedürfnis für Jung und Alt sei, wenn nicht schon aus dem selbstverständlichen Grunde der Ökonomie, auch wegen ihrer Unerlässlichkeit zur Erhaltung von Ordnung und Gesundheit.»<sup>76</sup> So sollten auch «die geistig beschränktesten oder dekrepitesten Individuen ... wenigstens mit Sandklopfen, Schneiden von hölzernen Schuhstiften, Verfertigen von Papiertüten und dgl.»<sup>77</sup> etwas abgelten an den ihnen gnädig entgegengebrachten Wohl taten.

Rorschach hatte nie unter übermässigen Armenlasten zu leiden, weil seine vielseitige Wirtschaft in normalen Zeiten ausreichend Arbeitsplätze anbieten konnte. Erwähnen wir nur stichwortartig: Kornhaus- und Hafenbetrieb, Eisenbahn, Fremdenverkehr und Industrie. Daher war auch die Zahl der Auswanderer aus unserem Bezirk stets geringer als jene aus anderen Regionen. Je nach dem Gang der Industrie stiegen oder fielen die Ausgaben zugunsten der Armen. Stickerei-Baissen wie jene von 1891/92 haben jedesmal Arbeitnehmer, die über nichts weiter als über ihre Arbeitskraft verfügten, armengenössig werden lassen.

Es sei noch auf eine Institution der Gemeinde Rorschach hingewiesen, auf das seit 1882 bestehende Ortsgeschenk, das armen Reisenden und Handwerksburschen, sofern sich diese ausweisen konnten, dass sie «keine Professionsbettler und Vaganten»<sup>78</sup> waren, mit Naturalgaben aushalf. Hausarme, die sich an die Gemeinde wandten, wurden meist an private oder kirchliche Stellen verwiesen.

Durch das ganze 19. Jahrhundert haben Staat und Gemeinde nur das Allernötigste unternommen, und selbst wenn sich öffentliche und private Fürsorge an manchen Orten ideal ergänzten, waren die Zustände im allgemeinen unbefriedigend, ja ärgerniserregend, denn die Vernunft und das Billigkeitsgefühl erkannten je länger je mehr als einzig humane Hilfe die Schaffung jener Voraussetzungen, die es allen gutwilligen Menschen erlaubt, sich selbst zu helfen. Dies bedeutet zuallererst die Einrichtung von Arbeitsplätzen durch die Entwicklung der Industrie und dann die Anerkennung des Anspruches aller

Arbeitenden auf einen gerechten Lohn, der ein Leben ermöglichen soll, das nicht dauernd vom totalen Verlust der Selbständigkeit bedroht wird. Als nicht weniger wichtig erachteten fortschrittlich Gesinnte den Ausbau des öffentlichen Sozialsystems, damit jedem, der in Not geriet, tatsächlich brüderliche Hilfe geleistet werden konnte. Für diese Ziele haben sich mit aller Entschlossenheit vor allem die Arbeiterorganisationen eingesetzt. Ihre Entstehung und Wirksamkeit in Rorschach bildet daher das Thema der folgenden Kapitel.

Weiterlesen im [vorherigen](#) / [nächsten](#) Kapitel.

---

<sup>71</sup> Gesetz über das Armenwesen. Art. 7. Sammlung der Gesetze und Beschlüsse des Grossen und Kleinen Raths

des Kantons St. Gallen. Sechster Band, 1835-1837. St. Gallen o.J.

<sup>72</sup> Ebenda, Art. 28

<sup>73</sup> Ebenda, Art. 29

<sup>74</sup> Protokoll des Gemeinderates Rorschach, 15.12.1885

<sup>75</sup> Amtsbericht des Regierungsrates an den Grossen Rath des Kantons St. Gallen 1886. S.17

<sup>76</sup> Amtsbericht des Kleinen Rathes des Kantons St. Gallen über das Jahr 1856. St. Gallen 1857, S.53

<sup>77</sup> Amtsbericht des Kleinen Rathes des Kantons St. Gallen über das Jahr 1857. St. Gallen 1858, S.53

<sup>78</sup> Rorschacher Bote, 9.11.1882

Text: Louis Specker

Buchtitel: Rorschacher Kaleidoskop 1985, S.42-44

Historische Skizzen aus der Hafenstadt im hohen 19. Jahrhundert

Copyright: 1985 by E. Löpfe-Benz AG, Rorschach

[Zurück](#)